

TE Vwgh Erkenntnis 2012/1/26 2009/09/0283

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.2012

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
14/03 Abgabenverwaltungsorganisation;
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB);
40/01 Verwaltungsverfahren;
60/04 Arbeitsrecht allgemein;
62 Arbeitsmarktverwaltung;

Norm

ABGB §1151;
AuslBG §28 Abs1 Z1 lita;
AuslBG §28a Abs2;
AuslBG §3 Abs1;
AVG §1;
AVG §8;
AVOG 1975 §3 Abs4;
VwGG §34 Abs1;
VwRallg;

1. ABGB § 1151 heute
2. ABGB § 1151 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBL. Nr. 69/1916

1. AuslBG § 28 heute
2. AuslBG § 28 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2020 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2020
4. AuslBG § 28 gültig von 01.10.2017 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
5. AuslBG § 28 gültig von 14.08.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
6. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 13.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
7. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
8. AuslBG § 28 gültig von 01.09.2009 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2009
9. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2008 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
10. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
11. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
12. AuslBG § 28 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004

13. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
14. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
15. AuslBG § 28 gültig von 03.12.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
16. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2002 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
17. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
18. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/1999
19. AuslBG § 28 gültig von 25.11.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 199/1999
20. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1998 bis 24.11.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
21. AuslBG § 28 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
22. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1996 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
23. AuslBG § 28 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
24. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 19/1993

1. AuslBG § 28a heute
2. AuslBG § 28a gültig ab 01.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
3. AuslBG § 28a gültig von 01.07.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
4. AuslBG § 28a gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
5. AuslBG § 28a gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
6. AuslBG § 28a gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
7. AuslBG § 28a gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
8. AuslBG § 28a gültig von 02.06.1996 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
9. AuslBG § 28a gültig von 01.01.1996 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
10. AuslBG § 28a gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
11. AuslBG § 28a gültig von 01.10.1990 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 450/1990

1. AuslBG § 3 heute
2. AuslBG § 3 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2022 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
4. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
5. AuslBG § 3 gültig von 01.09.2018 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
6. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
7. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
8. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
9. AuslBG § 3 gültig von 27.06.2006 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
10. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
11. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
12. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
13. AuslBG § 3 gültig von 24.08.2001 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2001
14. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1998 bis 23.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
15. AuslBG § 3 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
16. AuslBG § 3 gültig von 01.06.1996 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
17. AuslBG § 3 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
18. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1992

1. AVG § 1 heute
2. AVG § 1 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok und die Hofräte Dr. Rosenmayr und Dr. Strohmayer als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Senft, über die Beschwerde des RP in M, vertreten durch Dr. Michael Schneditz-Bolfras, Dr. Fritz Vierthaler und Dr. Christoph Mizelli, Rechtsanwälte in 4810 Gmunden, Marktplatz 16, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Salzburg vom 20. Oktober 2009, Zlen. UVS-11/10833/16-2009, UVS-11/10834/15-2009 und UVS- 11/10849/16-2009, betreffend Bestrafungen nach dem AuslBG (weitere Parteien: Bundesministerin für Finanzen, Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 57,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der belangten Behörde vom 20. Oktober 2009 wurde der Beschwerdeführer schuldig erkannt, er habe es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als gemäß § 9 VStG Verantwortlicher der P. GmbH als Arbeitgeberin mit dem Sitz in S. zu verantworten, dass von dieser Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der belangten Behörde vom 20. Oktober 2009 wurde der Beschwerdeführer schuldig erkannt, er habe es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als gemäß Paragraph 9, VStG Verantwortlicher der P. GmbH als Arbeitgeberin mit dem Sitz in S. zu verantworten, dass von dieser

1. die polnischen Staatsangehörigen Andrzej J. zumindest am 29. November 2006, Jacek D. vom 20. bis zum 30. November 2006 und Lukasz P. von Mitte Oktober bis 30. November 2006 auf der Baustelle Schlosshotel V., 1. die polnischen Staatsangehörigen Andrzej J. zumindest am 29. November 2006, Jacek D. vom 20. bis zum 30. November 2006 und Lukasz P. von Mitte Oktober bis 30. November 2006 auf der Baustelle Schlosshotel römisch fünf.,
2. der polnische Staatsangehörige Andrzej K. vom 25. Oktober bis 9. November 2006 und vom 4. bis zum 12. Jänner 2007 auf der Baustelle Schlosshotel V. und 2. der polnische Staatsangehörige Andrzej K. vom 25. Oktober bis 9. November 2006 und vom 4. bis zum 12. Jänner 2007 auf der Baustelle Schlosshotel römisch fünf. und
3. die rumänischen Staatsangehörigen Adrian C. und Otniel M. vom 10. bis zum 25. April 2007 auf der Baustelle in Sch. als Trockenbauer beschäftigt wurden, ohne dass die im Einzelnen genannten arbeitsmarktrechtlichen Bewilligungen vorgelegen sind.

Über den Beschwerdeführer wurden zu 1. Geldstrafen von

a) EUR 1.100,--, b) EUR 1.500,-- und c) EUR 1.700,-- (Ersatzfreiheitsstrafen 36 Stunden, 48 Stunden bzw. 60 Stunden),

1. 2. Ziffer 2

EUR 2.200,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage) und

2. 3. Ziffer 3

1. a) Litera a

EUR 1.800,--, b) EUR 1.800,-- (Ersatzfreiheitsstrafen von je 2 Tagen 12 Stunden) verhängt.

Die P. GmbH sei beauftragt gewesen, im Schlosshotel V. und in Sch., Seniorenwohnheim, Trockenbauarbeiten durchzuführen. Die ausländischen Staatsangehörigen seien zu verschiedenen Zeitpunkten bei Spachtelarbeiten bzw. bei der Montage von Gipskartonplatten angetroffen worden. Der Beschwerdeführer habe sich damit verantwortet, dass die genannten Arbeitnehmer von Subunternehmen der P. GmbH (nämlich der M. GmbH, der ZAR GmbH und der RTA GmbH) auf Werkvertragsbasis auf der Baustelle eingesetzt gewesen seien. Die P. GmbH sei beauftragt gewesen, im Schlosshotel römisch fünf. und in Sch., Seniorenwohnheim, Trockenbauarbeiten

durchzuführen. Die ausländischen Staatsangehörigen seien zu verschiedenen Zeitpunkten bei Spachtelarbeiten bzw. bei der Montage von Gipskartonplatten angetroffen worden. Der Beschwerdeführer habe sich damit verantwortet, dass die genannten Arbeitnehmer von Subunternehmen der P. GmbH (nämlich der M. GmbH, der ZAR GmbH und der RTA GmbH) auf Werkvertragsbasis auf der Baustelle eingesetzt gewesen seien.

Einer der Arbeiter (Lukasz P.) sei selbst als Subunternehmer der P. GmbH geführt worden. Der mit 27. November 2006 datierte "Werkvertrag" zwischen Lukasz P. und der P. GmbH betreffend "Baustelle Schlosshotel V." sei aber nur von der P. GmbH gefertigt, sodass das Vorbringen des Beschwerdeführers schon mangels vertraglicher Grundlage nicht zielführend sei. Einer der Arbeiter (Lukasz P.) sei selbst als Subunternehmer der P. GmbH geführt worden. Der mit 27. November 2006 datierte "Werkvertrag" zwischen Lukasz P. und der P. GmbH betreffend "Baustelle Schlosshotel römisch fünf." sei aber nur von der P. GmbH gefertigt, sodass das Vorbringen des Beschwerdeführers schon mangels vertraglicher Grundlage nicht zielführend sei.

Die Arbeiter hätten über Gewerbescheine "Verspachteln von bereits vormontierten Gipskartonplatten unter Ausschluss jeder einem reglementierten Gewerbe vorbehaltenen Tätigkeit" verfügt. Über die Trockenbauarbeiten im Schlosshotel V. habe die P. GmbH mit Auftragsschreiben vom 10. Oktober 2006 einen (Sub-)Auftrag an die Firma M. GmbH (Auftragssumme EUR 100.000,--) erteilt. Abgesehen vom zeitlichen Rahmen der Durchführung der Montagearbeiten (vom 25. Oktober 2006 bis zum 7. Jänner 2007) sei dem Auftrag keine Aufgliederung in einzelne Leistungspositionen zu entnehmen. Andrzej K. habe täglich von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr gearbeitet. Er sei vom Vorarbeiter der Firma M. bzw. der P. GmbH kontrolliert worden. Das Material und das Werkzeug für die Trockenbauarbeiten sei von der P. GmbH geliefert worden. In ähnlicher Weise sei dies bei den anderen der P. GmbH von ihren Subunternehmen überlassenen Arbeitern gehandhabt worden. Die ausländischen Staatsangehörigen hätten einfache Hilfsarbeiten verrichtet. Die zu erstellenden Werke seien nicht abgrenzbar. Die von der M. GmbH (und den anderen Subunternehmen) übernommenen und - bezogen auf die Arbeitsleistung (Montage) - den ausländischen Staatsangehörigen übertragenen Aufträge hätten das Betriebsergebnis betroffen, das auch Unternehmensgegenstand der P. GmbH sei. Die ausländischen Staatsangehörigen seien auf Baustellen der P. GmbH, somit in deren Betrieb, arbeitend angetroffen worden. Die Arbeiter hätten über Gewerbescheine "Verspachteln von bereits vormontierten Gipskartonplatten unter Ausschluss jeder einem reglementierten Gewerbe vorbehaltenen Tätigkeit" verfügt. Über die Trockenbauarbeiten im Schlosshotel römisch fünf. habe die P. GmbH mit Auftragsschreiben vom 10. Oktober 2006 einen (Sub-)Auftrag an die Firma M. GmbH (Auftragssumme EUR 100.000,--) erteilt. Abgesehen vom zeitlichen Rahmen der Durchführung der Montagearbeiten (vom 25. Oktober 2006 bis zum 7. Jänner 2007) sei dem Auftrag keine Aufgliederung in einzelne Leistungspositionen zu entnehmen. Andrzej K. habe täglich von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr gearbeitet. Er sei vom Vorarbeiter der Firma M. bzw. der P. GmbH kontrolliert worden. Das Material und das Werkzeug für die Trockenbauarbeiten sei von der P. GmbH geliefert worden. In ähnlicher Weise sei dies bei den anderen der P. GmbH von ihren Subunternehmen überlassenen Arbeitern gehandhabt worden. Die ausländischen Staatsangehörigen hätten einfache Hilfsarbeiten verrichtet. Die zu erstellenden Werke seien nicht abgrenzbar. Die von der M. GmbH (und den anderen Subunternehmen) übernommenen und - bezogen auf die Arbeitsleistung (Montage) - den ausländischen Staatsangehörigen übertragenen Aufträge hätten das Betriebsergebnis betroffen, das auch Unternehmensgegenstand der P. GmbH sei. Die ausländischen Staatsangehörigen seien auf Baustellen der P. GmbH, somit in deren Betrieb, arbeitend angetroffen worden.

Als der Bewilligungspflicht unterworfenen Beschäftigungsverhältnis iSd § 2 Abs. 2 AuslBG gelte u.a. auch die Verwendung überlassener Arbeitskräfte. Eine im Vorhinein individualisierte und konkretisierte Leistung sei nicht vorgelegen. Die Behauptung des Bestehens einer "Werkvertragskette" entspreche nicht dem wahren wirtschaftlichen Gehalt. Der Umstand, dass das Material, mit dem die Arbeiten verrichtet worden seien, und auch das verwendete Werkzeug von der P. GmbH stamme, stelle im Hinblick auf § 4 Abs. 2 Z. 2 AÜG einen wesentlichen Hinweis für das Vorliegen von Arbeitskräfteüberlassung dar. Die ausländischen Staatsangehörigen seien neben weiteren "Spachtlern" in den von der P. GmbH vorgegebenen Arbeitsablauf eingegliedert gewesen seien (§ 4 Abs. 2 Z. 3 AÜG). Schließlich deute auch die Festsetzung von Arbeitsbeginn und Arbeitsende durch die P. GmbH auf die Verwendung einer überlassenen Arbeitskraft. Als der Bewilligungspflicht unterworfenen Beschäftigungsverhältnis iSd Paragraph 2, Absatz 2, AuslBG gelte u.a. auch die Verwendung überlassener Arbeitskräfte. Eine im Vorhinein individualisierte und konkretisierte Leistung sei nicht vorgelegen. Die Behauptung des Bestehens einer "Werkvertragskette" entspreche nicht dem wahren wirtschaftlichen Gehalt. Der Umstand, dass das Material, mit dem die Arbeiten verrichtet worden

sein, und auch das verwendete Werkzeug von der P. GmbH stamme, stelle im Hinblick auf Paragraph 4, Absatz 2, Ziffer 2, AÜG einen wesentlichen Hinweis für das Vorliegen von Arbeitskräfteüberlassung dar. Die ausländischen Staatsangehörigen seien neben weiteren "Spachtlern" in den von der P. GmbH vorgegebenen Arbeitsablauf eingegliedert gewesen seien (Paragraph 4, Absatz 2, Ziffer 3, AÜG). Schließlich deute auch die Festsetzung von Arbeitsbeginn und Arbeitsende durch die P. GmbH auf die Verwendung einer überlassenen Arbeitskraft.

Um die Verwendung von ausländischen Arbeitskräften als Beschäftigung iSd § 3 Abs. 1 AuslBG zu qualifizieren, mache es keinen Unterschied, ob derjenige, der die Arbeitskräfte verwende, selbst Arbeitgeber der Ausländer sei, oder ob iSd § 2 Abs. 2 lit. e AuslBG die Verwendung überlassener Arbeitskräfte erfolge. In beiden Fällen sei derjenige, der die Arbeitskräfte verwende, ohne im Besitz einer Beschäftigungsbewilligung oder Anzeigebestätigung zu sein und ohne dass der Ausländer eine Arbeitserlaubnis oder einen Befreiungsschein besitze, wegen Übertretung des § 3 Abs. 1 AuslBG gemäß § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a AuslBG strafbar. Um die Verwendung von ausländischen Arbeitskräften als Beschäftigung iSd Paragraph 3, Absatz eins, AuslBG zu qualifizieren, mache es keinen Unterschied, ob derjenige, der die Arbeitskräfte verwende, selbst Arbeitgeber der Ausländer sei, oder ob iSd Paragraph 2, Absatz 2, Litera e, AuslBG die Verwendung überlassener Arbeitskräfte erfolge. In beiden Fällen sei derjenige, der die Arbeitskräfte verwende, ohne im Besitz einer Beschäftigungsbewilligung oder Anzeigebestätigung zu sein und ohne dass der Ausländer eine Arbeitserlaubnis oder einen Befreiungsschein besitze, wegen Übertretung des Paragraph 3, Absatz eins, AuslBG gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, AuslBG strafbar.

Im Übrigen legte die belangte Behörde ihre Strafzumessungsgründe dar, wobei sie als strafmildernd insbesondere berücksichtigte, dass seit der Tatbegehung eine lange Zeit verstrichen sei, sodass die Geldstrafen im spruchgemäßen Umfang herabzusetzen gewesen seien.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde. Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor, nahm jedoch von der Erstattung einer Gegenschrift Abstand.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Die Arbeit der von der M. GmbH, der ZAR GmbH bzw. der RTA GmbH an die P. GmbH überlassenen ausländischen Arbeitskräfte (bzw. des für die P. GmbH tätigen Lukasz P.) bestand im Montieren von Aluprofilen, im Verschrauben von Gipskartonplatten und im Verspachteln bereits vormontierter Wände. Das für die Arbeit der ausländischen Arbeitskräfte erforderliche Material kam von der P. GmbH, die auch das Werkzeug beistellte.

Somit gleicht der vorliegende Beschwerdefall jenen Beschwerdefällen, welche den hg. Erkenntnissen vom 9. November 2009, Zl. 2009/09/0201, und vom 30. September 2010, Zl. 2009/09/0261, zu Grunde liegen. Diese Beschwerdefälle betrafen ebenfalls Geschäftsführer der P. GmbH und die dortigen Beschwerden wurden von den auch hier einschreitenden Beschwerdevertretern eingebracht. Gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG wird daher auf die dortigen Entscheidungsgründe verwiesen. Somit gleicht der vorliegende Beschwerdefall jenen Beschwerdefällen, welche den hg. Erkenntnissen vom 9. November 2009, Zl. 2009/09/0201, und vom 30. September 2010, Zl. 2009/09/0261, zu Grunde liegen. Diese Beschwerdefälle betrafen ebenfalls Geschäftsführer der P. GmbH und die dortigen Beschwerden wurden von den auch hier einschreitenden Beschwerdevertretern eingebracht. Gemäß Paragraph 43, Absatz 2, zweiter Satz VwGG wird daher auf die dortigen Entscheidungsgründe verwiesen.

Der Beschwerdeführer bringt in der vorliegenden Beschwerde zusätzlich vor, sein Vertreter habe in der Berufungsverhandlung vom 30. September 2008 vorgebracht, dass Andrzej J. überhaupt nicht arbeitend auf der Baustelle tätig geworden sei. Der Vertreter des Finanzamtes Villach habe dies in der mündlichen Verhandlung vor der belangten Behörde eingeräumt und den Strafantrag zurückgezogen.

Damit wird keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufgezeigt. Der Beschwerdeführer hat in der Berufung gegen das Straferkenntnis des Magistrates Salzburg vom 11. Juni 2007 betreffend Andrzej J. vorgebracht, dass dieser von der ZAR GmbH "zur Verstärkung der eigenen Mannschaft engagiert" worden sei. Er habe über einen Gewerbeschein verfügt, welcher dem Bauleiter der P. GmbH vorgewiesen worden sei. Andrzej J. sei nach Einheitspreis, also nach Quadratmeter, und nicht nach Stunden entlohnt worden. Aus den vorgelegten Werkverträgen ergebe sich, dass die ZAR GmbH ein klar abgegrenztes Gewerk zu erbringen hatte. In Anbetracht dieser Umstände sei die Annahme einer Arbeitskräfteüberlassung rechtlich unhaltbar.

Der Umstand, dass Andrzej J. auf der Baustelle der P. GmbH tätig geworden sei, ergibt sich aus der mit Andrzej J. am

29. November 2006 aufgenommenen Niederschrift und aus den Angaben des Bauleiters der P. GmbH, Hubert P., vom 14. Dezember 2006. Vor diesem Hintergrund bestehen aus dem Gesichtspunkt einer nicht zu beanstandenden Beweiswürdigung keine Bedenken gegen die Annahme der belangten Behörde über den Einsatz des Genannten auf einer Baustelle der P. GmbH.

Daran ändert weder das nicht weiter begründete und mit keinem Beweisanbot untermauerte Vorbringen des Beschwerdeführers in der genannten mündlichen Verhandlung, wonach J. auf der Baustelle V. nicht tätig geworden sei, sondern sich diese Baustelle nur "angeschaut" habe, weil er für die ZAR GmbH als Subunternehmer habe tätig werden wollen, noch die Äußerung des Vertreters des Finanzamtes Villach in dieser mündlichen Verhandlung, "dass eine Arbeitstätigkeit dieser Person nicht nachgewiesen werden kann, und wird daher der diesbezügliche Strafantrag des Finanzamtes Villach zurückgezogen". Die zuletzt genannte Prozesshandlung geht insofern ins Leere, als sie die Befugnis der belangten Behörde, den Beschwerdeführer wegen der unrechtmäßigen Beschäftigung des Andrzej J. zu bestrafen, nicht berührt. § 28a Abs. 2 AuslBG dient lediglich der Sicherung der Kontroll- und Sanktionsmaßnahmen gegen Verletzungen der Vorschriften des AuslBG. Sie bedeutet aber nicht die Möglichkeit der Organpartei zur Einflussaufnahme auf den weiteren Gang des Verfahrens etwa im Sinne einer Zurücklegung der Anzeige gemäß § 90 StPO. Eine Analogie zu dieser Bestimmung verbietet sich schon aus dem Grund, weil die Verwaltungsstraßenbehörden keine Strafverfolgungsbehörden iSd StPO sind. Die Verwaltungsstraßenbehörden sind an den Antrag der Abgabenbehörde nicht gebunden. Das Verwaltungsstrafverfahren ist kein Anklageprozess (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 25. Februar 2005, Zl. 2003/09/0158, und vom 15. Dezember 2011, Zl. 2009/09/0237, mwN). Ebenso geht das Vorbringen des Beschwerdeführers ins Leere, dass weder das Finanzamt Villach/Spittal noch das Finanzamt Amstetten/Melk/Scheibbs als Abgabenbehörde anzusehen sei. Aus § 28a Abs. 2 AuslBG ist kein Rechtsanspruch des Bestraften auf Beiziehung einer bestimmten Abgabenbehörde als Partei ableitbar (vgl. das genannte Erkenntnis Zl. 2009/09/0261). Daran ändert weder das nicht weiter begründete und mit keinem Beweisanbot untermauerte Vorbringen des Beschwerdeführers in der genannten mündlichen Verhandlung, wonach J. auf der Baustelle römisch fünf. nicht tätig geworden sei, sondern sich diese Baustelle nur "angeschaut" habe, weil er für die ZAR GmbH als Subunternehmer habe tätig werden wollen, noch die Äußerung des Vertreters des Finanzamtes Villach in dieser mündlichen Verhandlung, "dass eine Arbeitstätigkeit dieser Person nicht nachgewiesen werden kann, und wird daher der diesbezügliche Strafantrag des Finanzamtes Villach zurückgezogen". Die zuletzt genannte Prozesshandlung geht insofern ins Leere, als sie die Befugnis der belangten Behörde, den Beschwerdeführer wegen der unrechtmäßigen Beschäftigung des Andrzej J. zu bestrafen, nicht berührt. Paragraph 28 a, Absatz 2, AuslBG dient lediglich der Sicherung der Kontroll- und Sanktionsmaßnahmen gegen Verletzungen der Vorschriften des AuslBG. Sie bedeutet aber nicht die Möglichkeit der Organpartei zur Einflussaufnahme auf den weiteren Gang des Verfahrens etwa im Sinne einer Zurücklegung der Anzeige gemäß Paragraph 90, StPO. Eine Analogie zu dieser Bestimmung verbietet sich schon aus dem Grund, weil die Verwaltungsstraßenbehörden keine Strafverfolgungsbehörden iSd StPO sind. Die Verwaltungsstraßenbehörden sind an den Antrag der Abgabenbehörde nicht gebunden. Das Verwaltungsstrafverfahren ist kein Anklageprozess vergleiche , die hg. Erkenntnisse vom 25. Februar 2005, Zl. 2003/09/0158, und vom 15. Dezember 2011, Zl. 2009/09/0237, mwN). Ebenso geht das Vorbringen des Beschwerdeführers ins Leere, dass weder das Finanzamt Villach/Spittal noch das Finanzamt Amstetten/Melk/Scheibbs als Abgabenbehörde anzusehen sei. Aus Paragraph 28 a, Absatz 2, AuslBG ist kein Rechtsanspruch des Bestraften auf Beiziehung einer bestimmten Abgabenbehörde als Partei ableitbar vergleiche , das genannte Erkenntnis Zl. 2009/09/0261).

Der Beschwerdeführer bringt weiters vor, er habe im Verwaltungsverfahren die Einvernahme der Zeugen B. und Z. beantragt, welche "mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsabwicklung mit den jeweiligen Subunternehmern unmittelbar befasst waren". Diese Zeugen hätten daher "zu Tatsachen befragt werden sollen, welche unmittelbare Bedeutung für die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes haben". Die belangte Behörde habe es unterlassen, diese Zeugen einzuvernehmen, was einen wesentlichen Verfahrensmangel darstelle.

Mit diesem Vorbringen hat der Beschwerdeführer auch in der Beschwerde kein konkretes und rechtlich relevantes Beweisthema dargelegt. Damit ist für den Verwaltungsgerichtshof nicht ersichtlich, zu welchem anderen Ergebnis die belangte Behörde durch die Vernehmung der genannten Zeugen hätte gelangen können. Einem allfälligen Verfahrensfehler mangelt es daher an der für eine erfolgreiche Geltendmachung erforderlichen Relevanz.

Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, die belangte Behörde habe ihre Entscheidung "nicht innerhalb der 15-monatigen Frist getroffen, obwohl eine solche Entscheidung auch in Kenntnis der Entscheidung des

Verfassungsgerichtshofes vom 6.11.2008 innerhalb der 15-monatigen Frist möglich gewesen wäre", wird auf die die Anwendung des § 51 Abs. 7 VStG i d F BGBl. I Nr. 158/1998 betreffenden Ausführungen des bereits genannten Erkenntnisses Zl. 2009/09/0261 verwiesen. Auch im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde die lange Verfahrensdauer als Milderungsgrund i S d § 34 Abs. 2 StGB gewertet und die Strafen herabgesetzt, weshalb auch die Strafbemessung nicht als rechtswidrig zu erkennen ist. Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, die belangte Behörde habe ihre Entscheidung "nicht innerhalb der 15-monatigen Frist getroffen, obwohl eine solche Entscheidung auch in Kenntnis der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 6.11.2008 innerhalb der 15-monatigen Frist möglich gewesen wäre", wird auf die die Anwendung des Paragraph 51, Absatz 7, VStG in der Fassung , Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 158 aus 1998, betreffenden Ausführungen des bereits genannten Erkenntnisses Zl. 2009/09/0261 verwiesen. Auch im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde die lange Verfahrensdauer als Milderungsgrund i S d Paragraph 34, Absatz 2, StGB gewertet und die Strafen herabgesetzt, weshalb auch die Strafbemessung nicht als rechtswidrig zu erkennen ist.

Die Beschwerde war gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Zuerkennung von Aufwandsatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG i V m der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Zuerkennung von Aufwandsatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit , der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 26. Jänner 2012

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 sachliche Zuständigkeit in einzelnen Angelegenheiten Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keine BESCHWERDELEGITIMATION Parteibegriff Parteistellung strittige Rechtsnachfolger Zustellung Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2009090283.X00

Im RIS seit

27.02.2012

Zuletzt aktualisiert am

15.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at